

Mit Recht betont Buisson, daß in Portugiesisch-Amerika die wirtschaftliche Emanzipation Wegbereiterin der politischen Emanzipation, nicht ihre Begleiterscheinung war. Der Territorialbestand Brasiliens ist auf diese Weise auf Dauer erhalten, die monarchische Staatsform immerhin für eine längere Zeit des Übergangs gesichert worden. Dieser Prozess ist auch nicht dadurch unterbrochen worden, daß Portugal sechs Jahre später noch einmal die alte staatsrechtliche Abhängigkeit wiederherzustellen versuchte.

Vergleichsweise wenig Raum läßt die Teilveröffentlichung des Handbuches der Darstellung H. Schottelius' zur politischen Emanzipation von Haiti und Santo Domingo. Dabei hätten die Voraussetzungen und Umstände der haitianischen Revolution, der ersten erfolgreichen Aufstandsbewegung einer nichtweißen Bevölkerung gegen die Kolonialherrschaft, eine breitere Darstellung verdient. Die besondere Verwicklung des revolutionären Frankreich in diese Emanzipationsbewegung, die Interessengegensätze zwischen Negern und Mulatten, die dadurch bedingten Koalitionen zwischen weißen Pflanzern und Mulatten, zwischen Mulatten und Jakobinern und die politischen Vorstellungen der Kreolen, die in der Menschenrechtserklärung von 1789 eine Rechtfertigung für Autonomie, aber auch für das Recht der Sklavenhaltung sahen, all dies macht die haitianische Revolution zu einem Unikum in der Geschichte der politischen Freiheitsbewegungen des 19. Jahrhunderts. Der Vorgang jedenfalls ist so komplex, daß er noch einer breiteren und gründlicheren Durchdringung bedarf.

Hermann Weber

Markus Maurer

Organisations- und Verfahrensstrukturen in der Strafrechtspflege Kolumbiens

Europäische Hochschulschriften, Reihe II (Rechtswissenschaft), Bd. 248; Verlag Peter D. Lang, Frankfurt am Main – Bern – Cirenster/UK, 1980, 323 S., SFr. 49,—

Die Betrachtung von Verfassung und Recht in Süd- und Mittelamerika führt leicht zu dem Eindruck, daß Regel und Ausnahme sich in ihr Gegenteil verkehren: Die Exekutive wird so häufig regelwidrig abgelöst, daß Anzeichen einer Legitimation durch Gewöhnung zu beobachten sind und verfassungskonforme Regierungswechsel als außerordentlich empfunden werden. Der als Regel vorgesehene Zustand, in dem eine eigenständige Legislative Recht setzt und die Macht der Exekutive zügelt, gerät vielerorts und immer wieder durch Berufung auf einen Ausnahmezustand (*estado de sitio*) zum Ausnahme-Zustand. Und die Bewältigung der Konflikte im Verhältnis der Bürger zum Staat und untereinander scheint eher nur ausnahmsweise in den Händen derjenigen Organe und/oder mit denjenigen Mitteln zu erfolgen, welche die Regeln jeweils vorsehen.

Wo – von äußeren Anlässen her verständlich – ein solcher Eindruck entstehen und Beweise Verurteilungen auslösen kann, die im Ansatz voreingenommen, in der (Methode der) Materialerfassung gegenstandsfern, im Maßstab einseitig und im Ergebnis irreführend sind, tut eine dem Detail verpflichtete, Fakt vor Forderung stellende, im besten Sinne juristisch-nüchternde Betrachtungsweise not. Und wer im Strafrecht die *ultima ratio*

der (Sozial-)Politik und im Strafverfahren einen Seismographen für die Spannungen und Bewegungen in der – im doppelten Sinne – Verfassung eines Landes sieht, wird sich mit besonderem Interesse einer Untersuchung von Markus Maurer über »Organisations- und Verfahrensstrukturen in der Strafrechtspflege Kolumbiens« zuwenden. Um es sofort zu sagen – die Erwartungen werden nicht enttäuscht.

I.

Maurer behandelt zunächst die geschichtlichen Grundlagen der kolumbianischen Strafjustiz (S. 5 ff.). Dabei beschränkt er sich auf die Epoche der spanischen Herrschaft und die Zeit von der Unabhängigkeit bis zur Verfassung von 1866; Angaben zur weiteren Entwicklung finden sich dann jeweils im konkreten Sachzusammenhang. Als Ergebnis dieser Einführung werden erste Hintergründe von Konflikten zwischen rechtsprechender Gewalt und Exekutive deutlich, die sich bei der Bewältigung der Kriminalität bis heute politisch wie sachlich kräftezehrend bemerkbar machen (vgl. auch S. 87, 166 ff., 181 ff., 258 ff.).

Das 2. Kapitel ist den ordentlichen Strafgerichten, dem Rechtsmittelsystem und der Stellung des Richters gewidmet. Ausgangspunkt ist der Begriff der »ordentlichen Gerichtsbarkeit«, wie er in Deutschland historisch gewachsen ist. Damit gewinnt Maurer Vergleichskriterien wie z. B. die richterliche Unabhängigkeit und gleichzeitig einen Schlüssel zum Verständnis des für die gesamte Darstellung wichtigen Gegensatzes von »jurisdicción ordinaria« und »jurisdicción especial«, der auf Rechtsweg- und Verfahrensprivilegien bestimmter Personengruppen bezogen ist.

Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit – so liest man weiter – kennt allgemeine Strafgerichte und Zollstrafgerichte mit weitgehend getrennter Organisation (S. 40 ff.). Die Pyramide der allgemeinen Strafgerichte umfaßt auf der unteren Ebene Gemeinde-, Bezirks- und Distriktoberrichter sowie das Schwurgericht; daneben steht der besondere, erst- und letztinstanzlich entscheidende Jugendrichter. Auf der zweiten Ebene findet sich das (kollegiale) Distriktobergericht und darüber wieder der Oberste Gerichtshof mit einem Strafsenat. – Im Anschluß an diese Übersicht arbeitet Maurer u. a. die Vorherrschaft der Eingangsgerichte mit Einzelrichterbesetzung, die Bedeutung des Gemeinderichters als »Rückgrat der gesamten Strafrechtspflege« (S. 43 ff.) und die Tendenz zur Abschaffung der Schwurgerichte heraus (s. a. S. 231 ff.). Dabei fällt auch die Figur des »gelehrten« Richters auf: Eher negativ, wo in Schwurgerichtssachen unter Hinweis auf eine (beim Bildungsstand der Bevölkerung angebliche?!) Überforderung der Geschworenen die Entscheidung über Zurechnungsfähigkeit und Maßnahmen der Sicherung im Eröffnungsbeschuß (!) des Vorsitzenden (Berufs-)Richters vorweggenommen wird (S. 48 f.). Und eher positiv, wo straf- und vormundschaftsrichterliche Kompetenzen in die Hand des Jugendrichters gelegt werden, der ausschließlich in dieser Funktion tätig ist (S. 49 f.) – eine Lösung, die die Spezialisierung solcher Richter fördern und Zuständigkeitsüberschneidungen bei der Reaktion auf Verwahrlosung und Jugendkriminalität vermeiden hilft.

Von den Rechtsmitteln her gesehen besitzt Kolumbien ein »Zweiinstanzensystem« (S. 53 ff.). Zwar kann der Oberste Gerichtshof nicht nur in 2. Instanz, sondern – als Kassationsgericht – auch drittinstanzlich tätig werden. Indessen sind, wie Maurer zeigt, die Voraussetzungen dafür so eng geregelt, daß diese Instanz praktisch kaum Gewicht besitzt und auch zur Rechtsvereinheitlichung wenig beitragen kann. Mit Recht wendet Maurer sich deshalb vor allem dem Dualismus von Berufung (*apelación*) und Vorlagepflicht (*consulta*) zu: Die Berufung sei das »eigentliche« Rechtsmittel der Parteien (S. 58), während die aus dem Inquisitionsprozeß stammende Vorlagepflicht der Gerichte das Fehlen einer selbständigen Anklagebehörde kompensiere (S. 65). Gut gesehen ist hier der Zusammenhang der *consulta*, die auch materiell unberechtigte Freisprüche verhindern soll, mit der generellen Aufhebung des Verbots der »*reformatio in peius*«; die Prognose, daß dies die Betroffenen von der Berufung abhalten werde, wo die *consulta* neuerlich nicht mehr vorgeschrieben ist, dürfte zutreffen (S. 67 f.).

Die Ausführungen zum Gerichts Aufbau und Rechtssystem werden abgerundet durch eine nachdenklich stimmende Skizze der Reformprobleme (S. 76 ff.): Ausgehend von den geographischen, demographischen und politischen Komponenten der Kriminalitätsentwicklung schildert Maurer das – meist vergebliche – Bemühen um eine Vereinfachung des Instanzenzuges und der Kompetenzverteilung, um die Dezentralisierung der Justiz und um die Spezialisierung der Strafrichter; dabei werden Hemmnisse wie regionale, ständische und persönliche Egoismen ebenso deutlich wie die Verzahnung der Problematik mit der zentralen gesetzgeberischen Zuständigkeit des Nationalparlaments oder schlicht mit dem Mangel an persönlichen und sächlichen Ressourcen (s. a. S. 190). Angesichts dessen überrascht es nicht, daß auch vom Ruf nach einer außerordentlichen Verkürzung der Verjährungsfristen oder einer Verstärkung der Zuständigkeiten von Polizei und Militär berichtet wird (S. 87). Fazit: »Mehr als bei uns wird . . . die Effizienz der richterlichen Tätigkeit zu einem Überlebensproblem« (S. 89).

Folgerichtig geht Maurer nunmehr auf die Stellung des Richters ein (S. 94 ff.). Diese wird durch z. T. sehr detaillierte Vorschriften der Verfassung bestimmt – was sich für Reformen bisweilen sogar als hinderlich erweist. Anlaß zu Korrekturen scheint etwa bei der Besetzung der Richterstellen und der Justizaufsicht zu bestehen, wo Maurer die richterliche Unabhängigkeit durch die Gesetzeslage selbst gefährdet sieht: Für die Stellenbesetzung gibt es an der Parität der politischen Parteien ausgerichtete Wahl- und Kooptationssysteme, die den Obergerichten einen sehr großen Einfluß auf die Zusammensetzung (und Entscheidungspraxis?) der übrigen Richter verleihen; dieser Einfluß wird durch kurze Amtszeiten »unterer« Richter und die Möglichkeit der Ernennung von Amtsverwesern (mit geringeren Qualifikationen?) noch verstärkt. Und die Justizaufsicht wird u. U. von dem Staatsanwalt ausgeübt, der am Verfahren beteiligt ist (s. a. S. 158 ff.).

Im 3. Kapitel über die Staatsanwaltschaft arbeitet Maurer den aus deutscher Sicht schwer zugänglichen Charakter des »*ministerio publico*« heraus, das manche Verfassungsrechtler als eine besondere Staatsgewalt betrachten (S. 156). Verfassungsauftrag dieser Zentralbehörde ist »die Verteidigung der Interessen der Nation«: Die Prokurator

hat so verschiedene Bereiche wie die Gesetzlichkeit der gesamten Verwaltung, das Verhalten aller öffentlichen Bediensteten, die Maßnahmen der Agrarreform und die Gestaltung der vom Staat geschlossenen Verträge zu überwachen sowie das Gemeinwesen vor den Verwaltungsgerichten und in anderen Prozessen zu vertreten; damit geht ihre Bedeutung über die Mitwirkung an der Strafrechtspflege weit hinaus. Auf der anderen Seite aber bleibt diese »klassische« Aufgabe trotz Zuständigkeit für die Justizaufsicht (S. 158 ff.) und weitgehender Unabhängigkeit von der Regierung (S. 163 ff.) recht beschränkt: Wie Maurer später, vor allem im 5. Kapitel, noch vertieft, liegt ein Großteil der Ermittlungstätigkeit beim Untersuchungsrichter (S. 181 ff.). Die Staatsanwaltschaft ist an den unteren Gerichten aus rechtlichen oder/und wirtschaftlichen Gründen nicht vertreten (S. 234). Wo eine Pflicht zur Mitwirkung am Verfahren besteht, haben Verstöße nur geringe Auswirkungen auf den Bestand der Entscheidung (S. 250). Die obligatorische Vorlagepflicht (*consulta*) der Gerichte schmälert die Initiative zur Einlegung von Rechtsmitteln (S. 252). Kurz: wir haben es nicht mit einer echten Anklagebehörde zu tun.

Die Erklärung hierfür hatte sich schon vorher (im 4. Kapitel über Aufgabe und Stellung des Richters im Strafverfahren) ergeben: Die gesamte Verfahrensstruktur, die eingehend geschildert wird, steht in der Tradition des Inquisitionsprozesses (S. 181 ff.); Versuche, die Staatsanwaltschaft zu einer Anklagebehörde auszubauen, sind sowohl – historisch/politisch – am Mißtrauen gegenüber regierungsabhängigen Beamten (S. 184) als auch – verfassungsrechtlich – an dem Argument gescheitert, daß das Untersuchungsverfahren (*sumario*) wegen der unmittelbaren Verwertbarkeit formell richtig festgestellter Ermittlungsergebnisse »die wirkliche Beweisaufnahme« (S. 173) sei und mit dem Urteilsverfahren (*juicio*) eine solche Einheit bilde, daß es in die Hand eines unabhängigen (Untersuchungs-)Richters gehöre (S. 185 ff., 205) – der übrigens mit dem erkennenden Richter oft identisch ist (S. 172, 192 f.).

Nicht nur in diesem Punkte zeichnet Maurer Stärken und Schwächen der zentralen Rolle des Richters mit behutsamen und gleichwohl deutlichen Strichen. Das gilt z. B. auch für die Probleme, die sich in einem schriftlichen (!) Untersuchungsverfahren aus der Tätigkeit der Kriminalpolizei ergeben (S. 194 ff.). Das gilt für die förmliche Eröffnung des Urteilsverfahrens (*auto de proceder*), die zugunsten des Beschuldigten den Prozeßstoff begrenzt, aber möglicherweise auch ein »Vor-Urteil« begründet (S. 201 ff.). Das gilt ferner für das Beweisrecht, das bei der Aufklärungspflicht ein Regelungsdefizit mit der Notwendigkeit verfassungsrechtlicher Abhilfen bei eklatanten Ermessensfehlern aufweist (S. 207 ff.) und bei der Beweismwürdigung eine Lösung von den Bindungen überkommener Beweisregeln wie z. B. gesetzlicher Schuld- und Täterschaftsvermutungen erfordert (S. 214 ff., 219 ff.). Und das gilt schließlich für die Strafzumessung, bei der die persönliche Überzeugungsbildung in 2. Instanz nach Aktenlage revidiert werden kann (S. 224 ff.).

Im 6. Kapitel nimmt Maurer die Unterscheidung von ordentlicher und spezieller Gerichtsbarkeit wieder auf und skizziert nunmehr die Gerichtsbarkeit von Polizei und Militär. Die Polizeigerichtsbarkeit (S. 258 ff.) ist nicht nur vor dem Hintergrund des allgemeinen Problems der Unterscheidung von Kriminal- und Verwaltungsunrecht zu sehen;

kennzeichnend (und brisant!) ist vielmehr folgendes: Die Gerichtsbarkeit nach dem Polizeigesetzbuch ist eine Antwort nicht nur auf minder wichtige Ordnungsverstöße und Bagatelldeliktstrafaten, sie ist vielmehr mit der Zuständigkeit zur Aburteilung von Eigentums- und Körperverletzungsdelikten eine bewußte Reaktion auf einen zentralen Bereich der Kriminalität schlechthin; zudem werden als »spezielle Übertretungen« manche der zuvor deutlicher so genannten »sozialgefährlichen Verhaltensweisen« (estados antisociales) geahndet, bei denen vermutlich Entkriminalisierung und Behandlung i. w. S. tunlich wäre. An Rechtsfolgen dürfen außer nicht unerheblichen Geldstrafen Maßnahmen wie die Einweisung in eine landwirtschaftliche Strafkolonie oder Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verhängt werden. Nach der Kapitulation des Obersten (Verfassungs-)Gerichtshofs vor Tradition und Wirtschaftsproblemen liegt diese enorm weite Kompetenz auch weiterhin bei der Exekutive (Polizeibefehlshaber, Bürgermeister, Distriktsgouverneur), ohne daß der Weg zu einem unabhängigen Richter eröffnet und dies noch als Verfassungsproblem in der Diskussion wäre.

Die zweite Sondergerichtsbarkeit, die nach der Verfassung von 1866 nur für Militärpersonen im aktiven Dienst und Straftaten im Zusammenhang eben damit vorgesehen war, ist allmählich auf Beamte der Nationalpolizei und viele allgemeine Straftaten von Zivilisten ausgedehnt worden (S. 267 ff.). Das Vehikel dieser Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit zu einer ernst zu nehmenden Konkurrenz für die ordentlichen Strafverfolgungsorgane ist der »Ausnahmestand« (estado de sitio), der mit bedrückender Regelmäßigkeit immer wieder ausgerufen worden ist. Aber Maurer sieht tiefer: Bedeutsam seien nicht nur der Ausnahmestand und das Interesse von Polizei und Militär an Selbstschutz und Freistellung von prozessualen »Hindernissen« für ein »scharfes Durchgreifen gegen das Verbrechen«, sondern auch die unbewältigte Kriminalität und allgemeine generalpräventive Strömungen (S. 270 f.). In der Tat: Militärgerichtsbarkeit als Indiz für Mängel in Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichte – aber auch die richtige Reaktion?

Was ein Nachwort (S. 291 ff.) über das Verfassungsreformgesetz vom 20. 12. 1979 mitteilt, klingt als Antwort auf diese Frage entschieden besser: Ermächtigungen zur Einrichtung eines Oberen Richterrats als Disziplinargericht und als Justizverwaltungsbehörde mit Einfluß auf Laufbahnkriterien und Vorauswahl der Richter, Voraussetzungen für eine Stärkung der Staatsanwaltschaft vor allem im Ermittlungsverfahren und eine Neuordnung ihres Verhältnisses zur Polizei sowie Haushaltsgarantien für die Justiz. Daß Maurer diesen Reformanliegen positiv und den Erfolgsaussichten skeptisch gegenübersteht, läßt sich unschwer zwischen den Zeilen lesen.

II.

Zur besseren Einschätzung dessen, worüber nur in großen Zügen berichtet werden konnte, sei auf das Anliegen zurückgegangen, hinter das Schlagwort von der »Krise der lateinamerikanischen Justiz« zu schauen und zur Versachlichung einer Reformdiskussion beizutragen, die die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bedingungen der Straf-

rechtspflege oft aus den Augen läßt. Kein Zweifel – Fragen nach der Entwicklung der Strukturen staatlicher Strafverfolgungstätigkeit und ihrer Anpassung an veränderte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse gehören schon zur rechtlichen Grundlagenforschung und müssen für Süd- und Mittelamerika dringend aufgearbeitet werden. Kein Zweifel auch, daß die Beantwortung eine Auseinandersetzung mit einem immensen Material verlangt und daß dies zur Eingrenzung des Gegenstandes zwingt. Maurer beweist dabei eine glückliche Hand: mit der Konzentration auf ein Land wie Kolumbien, das ein gerütteltes Maß an »violencia« wie an Reformwillen kennt, und auf den Richter als eine zentrale Figur der Kriminalitätsbewältigung werden Kräfte frei, Gerichtsverfassung und Strafverfahren zu betrachten und in ihrer wechselseitigen Durchdringung den einzig erfolgversprechenden Zugang zu den gesuchten Strukturen zu gewinnen.

Vergleichshorizont für die Gesetzeslage in Kolumbien ist das »mehr oder weniger vertraute kontinentaleuropäische Recht« (S. 3); diese etwas globale Formel erlaubt Verbindungen nach Spanien, Frankreich (z. B. S. 143) oder Italien (S. 224) herzustellen, ohne sich mit der Verlängerung der Brücke zum deutschen Recht lange aufhalten zu müssen. Hervorzuheben ist der bewußte Verzicht, kolumbianische Regelungen an rechtsstaatlichen Prinzipien oder der Erklärung der Menschenrechte zu messen (S. 170 et passim); dies nachzuholen wird dem Leser umso leichter, als Maurer sorgfältig darauf achtet, ob dort, wo Anlaß zur Kritik bestehen könnte, nicht schon das nationale positive Recht im Verhältnis von Rechtswirklichkeit und einfacher Gesetzgebung oder Verfassung betroffen ist. Ein Beweis für auch »handwerklich« sauberes Arbeiten ist der vorsichtige Umgang mit spanischen Begriffen (z. B. S. 38 ff., 173), der Mißverständnissen entgegenwirkt, die aus dem Gleichklang mit Konzepten der deutschen Terminologie allzuleicht entstehen können.

Erfreulicherweise und sachangemessen bedient Maurer sich nicht nur der »klassischen« Methode des Gesetzesvergleichs: Neben einem ständigen Bemühen um die historische Dimension – und zwar sowohl bei den großen politischen und ideologischen Entwicklungen (z. B. S. 284 ff.) als auch bei den Details der Entstehungs- und Reformgeschichte einzelner Regelungen und Institutionen – geht es ihm auch um die Umsetzung des geschriebenen Rechts in der Wirklichkeit. Methodisch ist das ein wichtiger Schritt in Richtung auf empirische Verfahrensforschung in einem fremden Land. Daß nur von einem »Schritt« gesprochen wird, ist keineswegs abwertend gemeint. Maurer selbst wird zugestehen, daß Zitate aus kolumbianischen Statistiken (z. B. S. 45, 79, 106 f., 203, 244, 250) oder eigene »stichprobenartige« Erhebungen (S. 107) *für sich allein* noch nicht alle Anforderungen erfüllen, die an rechtstatsächliches Arbeiten zu stellen sind. Aber, und das ist sein Verdienst, Maurer liefert außerordentlich wichtige Indizien und erreicht es gleichzeitig, seinen scheinbar spröden Stoff zum Leben zu erwecken.

Überhaupt gliedert und schreibt Maurer seine Untersuchung klar und überzeugend. Allenfalls für einen sehr bequemen Leser mögen da noch kleine Wünsche offen bleiben: Vielleicht hätte ein eigener Abschnitt über die politische Entwicklung Kolumbiens seit der Verfassung von 1866 und über die wichtigsten Daten der Gesetzgebungsgeschichte das Zusammensetzen vieler Einzelinformationen zu einem Mosaik überflüssig machen

können. Und vielleicht wäre es da und dort möglich gewesen, die Ebene des geltenden und des früheren oder geplanten Rechts etwas deutlicher voneinander abzuheben. Jedenfalls – daß einige Voraus- und Querverweisungen zum Blättern zwingen, liegt nicht am Autor, sondern an der Verquickung von Gerichtsverfassung und Strafverfahrensrecht. Und: Wie es Maurer nicht um Mängel von Personen, sondern von Strukturen geht (S. 3), ist auch seine Kritik, wo sie nötig ist, *suaviter in modo*, gewissermaßen »reformfreundlich«.

Damit ist auch schon eine erste Antwort auf die abschließende Frage nach dem Gewinn gegeben, der sich aus der Arbeit ziehen läßt. Auch wenn die Sprachbarriere für eine Publikation in Deutsch schwer einzuschätzen ist, hat die Untersuchung sicher Bedeutung für das betroffene Land: Zum einen wegen der anregenden Kraft, die – wissenschaftlich – von einer Betrachtung der vertrauten Organisations- und Verfahrensstrukturen »von außen« und mit anderen als den gewohnten Ansätzen (z. B. S. 39) ausgeht, und zum anderen, weil – reformpolitisch – von »neutraler« Seite nicht nur im Ton akzeptable Anstöße zur besseren Funktionsverteilung zwischen Justiz und Exekutive sowie zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit gegeben werden.

Der Gewinn für die deutsche Rechtswissenschaft ist von anderer Art. Da ist zunächst einmal die aktuelle, mit empirischen Daten angereicherte und Literatur wie Verfassungsrechtsprechung ausschöpfende Information über zentrale Institutionen der Strafverfolgung in einem repräsentativen Lande Südamerikas. Danach hat Kolumbien gewissermaßen einen doppelten »Reformstau« zu bewältigen: Anpassung des Justizalltags an die Vorstellungen der eigenen Verfassung für Zeiten ohne Ausnahmezustand *und* eine institutionelle Verbesserung, die zudem mit ubiquitären Problemen fertigwerden muß – lange Verfahrensdauer, Bagatellunrecht, politisch motivierte Kriminalität, Ausgleich sozialstaatlicher und rechtsstaatlicher Komponenten im Verfahren, um nur einige zu nennen. Zum zweiten besteht Gelegenheit, wichtige Aspekte der eigenen Strafverfahrensgeschichte – Stichwort »Inquisitionsprozeß« – gewissermaßen »live« zu studieren. Und wenn auch, drittens, für die Reformen des Strafverfahrens in der Bundesrepublik keine konkreten positiven Anregungen zu sehen sind, so zeigen die Ergebnisse doch, welche Wege nicht mehr gangbar sind: etwa der disziplinarrechtliche Ansatz beim Abbau überlanger Verfahren oder die Rückkehr zu einer »Bewältigung« des Bagatellunrechts allein durch die Exekutive. Vor allem aber lehren die Darlegungen zur Sondergerichtsbarkeit, wie notwendig die ordentlichen Strafverfolgungsorgane gestärkt und wie strikt die verfassungsrechtlichen Garantien beachtet werden müssen, wenn Kriminalität mit dem Anspruch auftritt, politischer Kampf zu sein.

Apropos Politik – die Studie zeigt exemplarisch, wie leicht die Situation eines lateinamerikanischen Landes mißverstanden werden kann. Bloßer Vergleich der *Gesetzeslage* führt trotz oder wegen ähnlicher Ursprünge und Texte schnell zur Verdeckung gravierender Unterschiede in der Auffassung und Handhabung; Staatsanwaltschaft dort ist eben nicht Staatsanwaltschaft hier, »Ermittlungsverfahren« nicht »Ermittlungsverfahren«, »politisches Delikt« nicht »politisches Delikt« und »Gewaltenteilung« nicht »Gewaltenteilung«. Und dann gilt der Rat, man möge sich bei politischen Auseinandersetzungen

zungen »an die Spielregeln der Verfassung« halten, u. U. auch der Verwirklichung eines positiven Rechts, in dem Konflikte bereits vorgegeben sind – wie etwa beim Fehlen einer Freiheitsgarantie i. S. von Art 104 Abs. 2 S. 1 GG. Oder anders formuliert – aus der Sicht des betroffenen einzelnen erfährt der Staat nicht selten eine gut gemeinte, aber naive Rechtfertigung für die Verteidigung einer Legalität, die bei Verlust des »guten Glaubens« je nach Einstellung als »reformbedürftig« oder »Unrecht« bezeichnet werden müßte. – Auf derselben Linie liegt die Einsicht, daß der *circulus vitiosus* »Kriminalität – Mängel der justiziellen Bewältigung – Sondergerichtsbarkeit (d. h. Exekutive) – neuer Konflikt – Kriminalität« nicht nur auf der inquisitorischen Struktur des Verfahrens und auf Verfassungslücken beruht, sondern auch auf wirtschaftlichen Schwierigkeiten; es fehlen Mittel für mehr und für besser ausgebildete Richter, die dem Wunschbild des Rechts und der Bürger vom »iudex bonus« gerecht werden können. Unter diesen Umständen sind der Austausch von Wissenschaftlern und eine gezielte Forschungs- und Ausbildungsförderung auf dem Gebiete der Jurisprudenz auch eine – *sit venia verbo* – Entwicklungshilfe, bei der relativ geringe Investitionen in die Stabilisierung des Rechtsfriedens u. U. mehr Einfluß auf die beiderseits wünschenswerten sozialen und ökonomischen Fortschritte haben als andere (und teurere) Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die sonst immer gefährdet blieben.

Ein vierter Punkt und *summa summarum*: Vergleichende Strafprozeßforschung unter Einschluß der Tatsachenforschung mit gesicherten empirischen Methoden darf nicht länger »Stiefkind der Rechtsvergleichung« bleiben. Allerdings – Arbeiten wie diese vorzügliche Disseration werden aus naheliegenden Gründen – jugendliche Mobilität, Finanzierung des Auslandsaufenthaltes usw. – meist nur einmal im Leben eines Wissenschaftlers geschrieben. Maurer hat seine Chance genutzt. *Vivant sequentes!*

Wolfgang Schöne

Carl Stone, Aggrey Brown (Eds.)

Essays on Power and Change in Jamaica

Jamaica Publishing House, Kingston 1977, 207 pp.

In der letzten Zeit rückt die Karibik immer mehr in das internationale Blickfeld. Dabei verdient die Entwicklung Jamaikas als des bedeutendsten anglophonen Landes der Region besondere Beachtung. Die Beiträge des vorliegenden Sammelwerkes sind alle etwa Mitte der siebziger Jahre entstanden, als die damalige Regierung unter Michael Manley versuchte, wichtige Strukturreformen durchzuführen. Bei den neun Autoren handelt es sich um Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler der University of the West Indies, Kingston, die grundsätzlich eine »socialistic view of development of the country« (Introduction) gemeinsam haben, ohne daß sie jedoch in jedem Fall in bezug auf politische Ziele, Mittel und Prioritäten sowie ideologische Überzeugungen übereinstimmen. Doch gerade aus dieser Heterogenität ergeben sich unterschiedliche Perspektiven und Einschätzungen, die zu einer weiteren Diskussion anregen sollen.